



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens Von Dr.
Hermann von Seefeld, Staatssekretär im Ministerium für Handel und
Gewerbe in Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufswesens

Von Hermann von Seefeld, Berlin-Zehlendorf

I. Gesetzliche Regelung

A. Geschichtliches

Die Anfänge des heutigen Berufsschulwesens liegen einerseits in dem Sonntagsunterricht, wie er in landesfürstlichen Verordnungen vornehmlich des 18. Jahrhunderts geregelt war, andererseits in den Handwerkerzeichenschulen, die in der ersten Hälfte und um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingerichtet wurden. Nach beiden Richtungen sind daher auch die Anfänge einer gesetzlichen Regelung zu suchen.

Der Gedanke der Fortbildungsschule wird zugleich mit der der allgemeinen Volksschulpflicht bereits im Schulmethodus Ernst's des Frommen von Gotha 1642 ausgesprochen. Als das erste Land, das die Sonntagsschulpflicht eingeführt hat, wird Württemberg genannt, wo 1695 eine solche Anordnung erging. Es folgten Baden 1756, sodann Bayern 1771 und nochmals 1803. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften verschiedener deutscher Länder bringt Siercks „Das deutsche Fortbildungsschulwesen“ S. 13 ff. (Sammlung Göschen 1908). Bemerkenswert sind besonders die von Friedrich dem Großen erlassenen Schulreglements, das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765. Letzteres schrieb in § 6 vor, daß des Sonntags außer der Katechisationsstunde auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen gehalten werden solle. Das schlesische Schulreglement verordnete (§ 28) noch weitergehend für die noch nicht 20jährigen Personen zwei sonntägliche Wiederholungsstunden im Lesen und Schreiben. Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 dehnte diese Verpflichtung der Dorffjugend auf die Lehrburschen in den Städten aus.

Was die Sonntagsschulen boten und erstrebten, ist von dem, was wir heute unter einer Berufsschule verstehen, ziemlich weit entfernt. Sie waren ausgesprochenermaßen Wiederholungsschulen, darin stehen ihnen die noch jetzt in Süddeutschland und Sachsen vorhandenen allgemeinen Fortbildungsschulen nahe. Bedeutungsvoll an diesen Gesetzen ist jedoch, daß hier zuerst der Gedanke einer über das Volksschulalter hinausreichenden Schulpflicht verwirklicht worden ist.

Die Entstehung der Handwerker-Zeichenschulen (Gewerbeschulen) ist zum überwiegenden Teil der Initiative einsichtiger Handwerker, Schulmänner oder Bürger-

meister zu danken. Immerhin haben die Gesetzgeber auch diese Entwicklung zu fördern gesucht. Schon die Kurhessische Zunftordnung von 1816 verpflichtet die Handwerksmeister, ihre Lehrlinge zum ordentlichen Besuch der Handwerkerschulen anzuhalten und sieht Strafen gegen säumige Lehrlinge vor.

1836 ordnet Mecklenburg-Schwerin die Errichtung von Gewerbeschulen in den gesamten Städten an, „um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind“.

— Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verlangt von den Lehrlingen den Nachweis, daß sie lesen, schreiben und rechnen können und in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzen. Gegebenenfalls ist der Lehrherr verpflichtet, „für die Nachhilfe nach den Anordnungen der Ortschulbehörde zu sorgen“. Die königliche Verordnung vom 9. Februar 1849 ermöglicht im § 57 die Heranziehung von Arbeitgebern zu den Kosten der Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. — Die hannoversche Gewerbeordnung von 1847 gebietet im § 113, den Lehrling zum Besuche der am Orte befindlichen Gewerbeschule anzuhalten. Eine ministerielle Ausführungsverordnung erweitert diese Bestimmung durch eine Strafandrohung sowohl gegen säumige Lehrlinge wie gegen Handwerksmeister, „welche ihre zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten“. — 1855 führt Waldeck für die aus der Elementarschule entlassenen Knaben eine zweijährige Fortbildungsschulpflicht ein.

Als der Norddeutsche Bund im Jahre 1869 eine Gewerbeordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit schuf, hatte der Gedanke der Fortbildungsschule wenigstens so weit Boden gefaßt, daß das Gesetz im § 106 Abs. 2 verordnete:

„Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.“

Die Aufnahme dieser Bestimmung in eines der Grundgesetze des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches bedeutet den Abschluß des ersten Abschnitts in der Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über das Fortbildungsschulwesen. Die Bestimmung des § 106, die später § 120 wurde, ist durch die Novellen zur Gewerbeordnung mehrfach geändert und erweitert worden; an dem Grundgedanken der Einführung der Schulpflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes hat der Gesetzgeber festgehalten und ihn nur einmal in der Novelle vom 27. Dezember 1911 insoweit verlassen, als er auch der höheren Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht beigelegt hat (§ 120 Abs. 4).

Der zweite Abschnitt in der Entwicklung der Fortbildungsschulgesetzgebung beginnt in den siebziger Jahren. Es war die Zeit, wo der Staat sein Recht auf die Schule gegenüber den Ansprüchen der Kirche im Wege der Gesetzgebung

festzulegen strebte. Eine Reihe von Staaten erließ damals Volksschulgesetze und mehrere von ihnen (Sachsen 1873, Baden, Hessen und Weimar 1874, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt 1875, Schwarzburg-Sondershausen 1876) bezogen die Fortbildungsschule in die Regelung ein. Sie stimmen darin überein, daß sie die aus der Volksschule entlassenen Knaben verpflichten, 2 (Baden, Weimar und beide Schwarzburg) oder 3 Jahre (Sachsen und Hessen) die an die Volksschule angegliederte allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, deren Aufgabe es ist, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu festigen und zu erweitern. Das badische Gesetz sieht auch für Mädchen eine einjährige Fortbildungsschulpflicht vor, während die übrigen Gesetze die Heranziehung der Mädchen in das Ermessen der Gemeinden stellen. Eigene Fortbildungsschulgesetze erließen Meiningen 1870 und Gotha 1872. Für die Entwicklung der beruflichen Fortbildungsschule sind diese Gesetze dadurch von großer Bedeutung geworden, daß sie (oder spätere Zusatzbestimmungen wie das Badische Gesetz vom 15. August 1898) zuließen, der Fortbildungsschulpflicht durch den Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule zu genügen (sog. indirekter Schulzwang). — Auch im preußischen Kultusministerium ist in jener Zeit ein Fortbildungsschulgesetz ausgearbeitet worden, aber nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Aus den achtziger Jahren ist nur das Preußische Gesetz vom 4. Mai 1886 zu nennen, durch das der Handelsminister ermächtigt wurde, zur Stützung des Deutschtums in den Provinzen Posen und Westpreußen Fortbildungsschulen zu errichten und zu unterhalten und die Schulpflicht einzuführen.

Ebenso sind aus dem folgenden Jahrzehnt neben dem bereits erwähnten badischen Gesetz von 1898 nur zu verzeichnen das Württembergische Gesetz vom 22. März 1895, das Gothaische Gesetz vom 24. Juli 1897 und das Neuhische Gesetz vom 31. Juli 1900, die die allgemeine Fortbildungsschule für Knaben (fakultativ auch für Mädchen) regelten.

Schon aber hatte der Deutsche Verband für das Fortbildungsschulwesen (Schuldirektor Pache in Leipzig) eine lebhafte Werbetätigkeit für die beruflich gerichtete Fortbildungsschule im ganzen Reiche entfaltet, im preußischen Abgeordnetenhaus erstand ihr im Abg. v. Schenkendorff ein warmherziger und unermüdlicher Fürsprecher und im Finanzminister Miquel ein tatkräftiger Förderer, im Süden begann Kerschensteiner seine vorbildliche Wirksamkeit. Der Gedanke der Berufsschule gewann, wenn auch vorerst mit Beschränkung auf die männliche Jugend, die Parlamente und die großen Industriestädte; auch die Gesetzgebung kam in lebhafteren Fluss.

Freilich, neue und in die Zukunft weisende Gedanken sind in der Gesetzgebung des neuen Jahrhunderts nur vereinzelt zu finden; man begnügte sich zumeist damit, die Vorschrift des § 120 der Gewerbeordnung zu wiederholen oder an die Stelle der statutarischen die gesetzliche Schulpflicht zu setzen. Bemerkenswert ist das Sachsen-Meiningische Gesetz vom 3. Januar 1908 dadurch, daß es die gesetzliche zweijährige Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen einführt, und das Braunschweigische Gesetz vom 2. Februar 1908, das die gesetzliche Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen einführt.

schweigische Gesetz vom 14. Dezember 1908 dadurch, daß es die statutarische Einführung der Schulpflicht über den Bereich der Gewerbeordnung hinaus ermöglicht, daneben auch das preußische Gesetz vom 1. August 1909 dadurch, daß es die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in klarer Unterscheidung vom Schulgeld regelt.

Bedeutsam für die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens im ganzen war die Errichtung technischer Oberbehörden für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung unter dem Namen „Landesgewerbeamte“ in Preußen (Verordnung vom 20. März 1905) und Baden (Verordnung vom 28. April 1905).

Die beste gesetzgeberische Leistung dieses Zeitabschnittes ist das Württembergische Gesetz betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906. Das Gesetz führt den Grundsatz der Fortbildungsschulpflicht wenigstens für die männliche Jugend zwischen 14 und 18 Jahren planmäßig durch. Jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, hat eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten. Wo die Voraussetzung für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule nicht erfüllt ist, tritt die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und äußerstenfalls der Sonntagsschule ein.

In Preußen wurde 1911 der Versuch mit einer Gesetzesvorlage gemacht, die auf ähnlichen Gedanken beruhte wie das württembergische Gesetz. Der Entwurf wurde jedoch in der Kommissionsberatung mit Bestimmungen über den Religionsunterricht, die Zusammensetzung der Schulvorstände und die Zuständigkeit der Ministerien belastet, die den Handelsminister veranlaßten, auf die Weiterberatung zu verzichten.

Nach Beendigung des Krieges hat sich die Reichsgesetzgebung zweimal während der Demobilisationszeit mit der Fortbildungsschule beschäftigt. Durch § 10 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 wurde zugelassen, die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche vom regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule abhängig zu machen. Ferner wurde durch Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis verliehen, alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten. Hierdurch wurde die in der Gewerbeordnung gegebene Beschränkung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiter beseitigt.

Sodann aber bestimmte die neue Reichsverfassung im Artikel 145:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.“

In den seit dem Kriege ergangenen Landesgesetzen tritt das Bestreben hervor, die Fortbildungsschulpflicht nicht nur für die männliche, sondern auch für die

weibliche Jugend vollständig durchzuführen (Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Lippe).

In Preußen sind wiederholte Anläufe zu einem Fortbildungsschulgesetz (1916, 1920) an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert. Nur in Einzelfragen sind Fortschritte erzielt worden. So erging am 31. Juli 1923 das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht, das die Möglichkeit eröffnet, auch junge Leute, die nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören, zum Schulbesuch heranzuziehen.

Im Jahre 1920 erfolgte in Reich, Ländern und Gemeinden eine Neuregelung der Beamtenbesoldungen. Dies gab den Ländern, auch denjenigen, die wie Preußen den Schulträgern bisher freie Hand gelassen hatten, Veranlassung, die Besoldung der Leiter und Lehrer an den Berufsschulen gesetzlich zu regeln. Zu diesem Zweck erging beispielsweise das preußische Gewerbe- und Handelslehrerdienstekommensgesetz vom 10. Juni 1921, das infolge eines vom Reichsminister der Finanzen erhobenen Einspruchs durch ein weiteres Gesetz vom 17. Oktober 1922 abgeändert werden mußte. An seine Stelle trat im Zusammenhang mit der im Winter 1927 durchgeföhrten allgemeinen Besoldungsreform das Gesetz vom 16. April 1928. Das Gesetz vom 10. Juni 1921 ist im übrigen dadurch bemerkenswert, daß es statt der bisher gebräuchlichen Bezeichnung „Fortschungsschule“ den Namen „Berufsschule“ einföhrte.

B. Geltendes Recht

Die Reichs- und Landesgesetze, die sich mit dem Berufsschulwesen befassen, weisen bei einheitlichen Grundgedanken zahlreiche Verschiedenheiten im einzelnen auf. Diese Verschiedenheiten vollständig wiederzugeben, bietet kein ausreichendes Interesse und würde der verfügbare Raum nicht gestatten. Es soll deswegen hier nur versucht werden, die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung unter Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte übersichtlich darzustellen. Dabei wird verwiesen auf die als Anlage I folgende Zusammenstellung, die die geltenden Reichs- und Landesgesetze so vollständig aufföhrt, wie die Angaben zu erlangen gewesen sind.

1. Befugnis und Pflicht zur Errichtung von Berufsschulen

Reichsgesetzlich ist die Befugnis zur Errichtung von Berufsschulen den Innungen beigelegt (Gewerbeordnung § 81 b Ziffer 1), die sie auch den Innungsausschüssen übertragen können (§ 101 Abs. 1). Die gleiche Befugnis steht den Handwerkskammern zu, die Fachschulen errichten und unterhalten können (§ 103 e).

Landesgesetzlich steht die Befugnis in erster Linie dem Staat und den Gemeinden zu, dem Staat kraft seiner Souveränität, den Gemeinden vermöge der grundsätzlichen Unbegrenztheit ihres Wirkungskreises. Was von den Gemeinden gilt, gilt sinngemäß auch von den sog. weiteren Kommunalverbänden (Zweckverbänden, Kreisen usw.). Nach den landesgesetzlichen Vorschriften sind durchweg auch Handelskammern und kaufmännische Korporationen zur Errichtung von Berufsschulen

befugt (so in Preußen). Auch für Vereine und Einzelpersonen ist diese Befugnis in Anspruch zu nehmen, jedoch nur unter Wahrung der landesgesetzlichen Vorschriften für das Privatschulwesen, die übrigens rechtsrechtlich durch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. August 1917 ergänzt werden.

Eine Pflicht des Staates zur Errichtung von Berufsschulen kennt nur das Lippesche Gesetz vom 31. Juli 1919. Für die Gemeinden hat eine Verpflichtung zur Errichtung von Berufsschulen im weitesten Umfange (nämlich für jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind) Württemberg eingeführt, ferner Thüringen, sodann beide Mecklenburg mit Beschränkung auf Städte und Flecken, und schließlich Oldenburg, das die Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet hat, Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung der Mädchen zu errichten.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung allgemeiner Fortbildungsschulen ist in den mittel- und süddeutschen Ländern durchgehend seit den siebziger Jahren eingeführt (s. den vorigen Abschnitt).

Wo eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule nicht besteht, ist sie grundsätzlich für befugt zu erachten, eine bestehende Fortbildungsschule wieder aufzuheben. Wie aber, wenn die Gemeinde durch Ortsstatut die Schulpflicht eingeführt hat? In diesem Falle ist die Fortbildungsschulpflicht ein Teil der Ortsverfassung geworden, die die Gemeinde durchzuführen hat, wenn ihr Selbstverwaltungsrecht nicht sinnlos werden soll. So lange daher die Fortbildungsschulpflicht nicht in rechtsgültiger Form beseitigt ist, hat die Gemeinde die Einrichtungen der Fortbildungsschule wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten, als sie zur Erfüllung der Schulpflicht erforderlich sind. Die Stellungnahme des preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 13. September 1913 (Entscheidung Bd. 65, S. 208), wonach eine Gemeinde zur Aufhebung der Fortbildungsschule beim Fortbestehen des (dann unausführbar werdenden) Ortsstatuts über die Schulpflicht befugt ist, wirkt daher nicht überzeugend. Im übrigen hat das preuß. Gesetz vom 31. Juli 1923 vorgeschrieben, daß die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung einer der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienenden Schule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

2. Aufbringung der Mittel

Die Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung, wonach Unterricht und Lernmittel in den Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, hat für die Frage der Aufbringung der Kosten der Berufsschulen zunächst nur negative Bedeutung: die Erhebung von Schulgeld und die Forderung von Leistungen des Schulpflichtigen für die Beschaffung von Lernmitteln ist ausgeschlossen, genauer: ist in künftigen Gesetzen ausgeschlossen. Denn die erwähnte Vorschrift der Verfassung gehört zu den programmativen Bestimmungen, die zwar ältere Gesetze nicht außer Kraft setzen, aber der künftigen Gesetzgebung die Wege weisen. Außerdem bezieht sie sich

nur auf Schulgeld, also auf Leistungen derjenigen, die verpflichtet sind, den Unterricht zu besuchen. Sie steht somit der Heranziehung anderer Personenkreise, insbesondere der Arbeitgeber der Berufsschüler zu Leistungen zugunsten der Berufsschule nicht im Wege. Ebenso wenig hindert sie, von freiwilligen Schülern ein Schulgeld zu erheben.

Zur Aufbringung der Mittel für die Berufsschulen ist der Schulträger verpflichtet; das liegt in der Natur der Sache, ist aber in verschiedenen Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen (Preußen). Am einfachsten ist die Sachlage, wenn der Staat Schulträger ist, wie in den Hansastädten und in Lippe, wo jedoch den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, „Lehrräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel und alle sonstigen fachlichen Bedürfnisse ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen“.

Ist die Gemeinde (oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes) Schulträger, so erheben sich die Fragen, ob der Staat ihr die Tragung der Kosten allein zumutet oder Zuschüsse leistet und ob er der Gemeinde (Körperschaft) die Möglichkeit eröffnet, aus besonderen Quellen Einnahmen zur Deckung der Schulunterhaltungskosten flüssig zu machen.

In den meisten Ländern beteiligt sich der Staat freiwillig, ohne gesetzliche Nötigung, an den Schulkosten und mit Beträgen, die er einseitig festsetzt. In einzelnen der größeren Länder ist jedoch die Zuschußleistung des Staates ganz oder wenigstens in bezug auf Mindestleistungen gesetzlich geregelt. So übernimmt in Württemberg (Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1906) der Staat „die Hälfte des Abmangels, der sich, abgesehen von den Aufwendungen für Schulräume und Inventar, ergibt“. In Baden trägt der Staat bei den allgemeinen Fortbildungsschulen die persönlichen Kosten ganz und bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zur Hälfte. In Mecklenburg-Schwerin richtet sich die Höhe des Staatszuschusses nach der Zahl der Klassen. In Preußen sind nach gesetzlicher Vorschrift für jeden Pflichtschüler einer Berufsschule durch den Staatshaushalt mindestens 20 RM. bereitzustellen. Von diesem Betrage können 10 v. H. zur Gewährung von Baukostenzuschüssen verwendet werden. Über die Verwendung des verbleibenden Betrags entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die Erhebung von Schulgeld, d. h. eines Entgeltes für den Unterricht, ist in einzelnen Landesgesetzen den Gemeinden freigestellt (Württemberg, Anhalt); die Neu einföhrung ist nach der Reichsverfassung, wie oben dargetan, nicht zulässig. Dagegen hat Preußen neuerdings die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in ein festes System gebracht. Das preußische Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz geht von der Auffassung aus, daß die Gesamtheit der Berufsangehörigen für eine zweckentsprechende Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen und dafür Beiträge zu leisten hat. Es ermächtigt deshalb die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, die Gewerbetreibenden und die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber ihres Bezirks, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind, zur Leistung von Schulbeiträgen heranzustellen.

zuziehen. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf jedoch die Hälfte der voranschlagmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten Unterhaltungskosten nicht überschreiten.

Eine Handhabe, Mittel zugunsten einer Berufsschule flüssig zu machen, bietet auch die Vorschrift des preußischen Gesetzes (§ 30) über die Handelskammern, die diesen die Befugnis gibt, zur Deckung der Kosten von Anstalten und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen.

3. Schulpflicht

Die Reichsgewerbeordnung verleiht im § 120 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis, für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren die Fortbildungsschulpflicht einzuführen. Die Einführung dieser Pflicht ist durch diese Vorschrift nach drei Richtungen hin eingeschränkt: hinsichtlich der Form, hinsichtlich des Personenkreises und hinsichtlich des Alters der Pflichtigen.

Hinsichtlich der Form wird der Erlass eines Statuts gefordert, wobei im § 142 die vorgängige Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter und außerdem die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Bezirksausschusses) vorgeschrieben ist. Der Absatz 4 des § 120 verleiht die Befugnis zur Einführung der Berufsschulpflicht außer den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten) unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde usw. ungeachtet einer auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an sie gerichteten Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erläßt.

Was den Personenkreis anlangt, so beschränkt sich die Befugnis der Gemeinden, weiteren Kommunalverbänden und der höheren Verwaltungsbehörde auf diejenigen jugendlichen Personen, die gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind, erstreckt sich also beispielsweise nicht auf ländliche Arbeiter, häusliche Dienstboten, Angestellte von Rechtsanwälten und dergleichen. Durch besondere Vorschrift im § 154 Ziffer 1 sind außerdem die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken ausgenommen. Diese ganze Einschränkung ist in mehreren Landesgesetzen (Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt) beseitigt, wo vorgesehen ist, daß alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Berufsschulpflicht unterworfen werden können.

Schließlich ist die Befugnis der Gemeinden usw. beschränkt auf jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch diese Einschränkung ist durchbrochen durch die Vorschrift in den §§ 81 b Ziffer 1, 83 Ziffer 10, 103 e Ziffer 1 der Gewerbeordnung, wonach Handelskammern und Innungen für Handwerkslehrlinge die Fortbildungsschulpflicht einführen können; eine Altersgrenze zieht hier das Gesetz nicht.

Dem Zweck, die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht zu fördern, dienen endlich die Bestimmungen im § 127 der Gewerbeordnung, wonach der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (Strafbestimmung im § 149 Ziffer 9), und im § 127 b Absatz 2, wonach der Lehrherr befugt ist, den Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen, wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Hierher gehört auch die Bestimmung im § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches, die die Verpflichtung der Lehrherren, dem Lehrlinge die zum Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, auf die Kaufleute ausdehnt.

Die geschilderte Lage der Reichsgesetzgebung gewährleistet nicht die vollständige und einheitliche Durchführung der Berufsschulpflicht. In dieser Hinsicht sind vielmehr im Deutschen Reiche drei Rechtsgebiete zu unterscheiden. In dem ersten ist die Einführung der Schulpflicht völlig den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen; hierher gehören Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt. In dem zweiten, das Württemberg, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg (mit Einschränkung), Bremen, Lippe, Lübeck und Waldeck umfaßt, besteht die landesgesetzliche Pflicht zum Besuch der Berufsschule. In dem dritten, zu dem Bayern, Sachsen, Baden und Hessen gehören, besteht landesgesetzlich die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule, kann aber durch den Besuch einer Berufsschule erfüllt werden.

Die Dauer der Berufsschulpflicht ist reichsgesetzlich insoweit geregelt, als die Verfassung im Artikel 145 eine 8jährige Volksschulpflicht und (in Übereinstimmung mit § 120 der Gewerbeordnung) eine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reichende Fortbildungsschulpflicht vorschreibt. Für die letztere bleiben also im allgemeinen die Lebensjahre zwischen 14 und 18. In Übereinstimmung hiermit sehen die Landesgesetze meist eine 3jährige Schulpflicht für die männliche Jugend vor, Anhalt für kaufmännische Lehrlinge eine 4jährige. Die weibliche Jugend wird von der Schulpflicht nur erfaßt, wo die allgemeine Fortbildungsschulpflicht besteht, teils ebenso lange wie die männliche (Bayern, Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Hamburg), teils kürzere Zeit (Baden 2 Jahre).

Für die Lage der Unterrichtsstunden schreibt § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung vor, daß sie nicht während des Hauptgottesdienstes liegen dürfen, sofern nicht die Schüler einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession besuchen.

Zu der Frage, ob die Unterrichtsstunden innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit zu liegen haben, hat die Reichsgesetzgebung bisher nicht Stellung genommen, es ist aber zu erwarten, daß dies in einem demnächst ergehenden Gesetze über die Berufsausbildung geschieht.

Die Landesgesetzgebung hat die reichsgesetzliche Vorschrift vielfach dahin ergänzt, daß die frühen Morgenstunden, die Abendstunden (zumeist nach 7 Uhr) und der Sonntag von der Erteilung des Pflichtunterrichtes ausgeschlossen werden.

4. Lehrerbesoldung

Das preußische Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen vom 16. April 1928 verpflichtet die Schulträger, den Leitern und Lehrern bestimmte aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen, unter Umständen auch Zulagen bestehende Dienstbezüge und außerdem Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Hinsichtlich der Bemessung des Grundgehalts sind die hauptamtlich planmäßig angestellten Lehrpersonen in 4 Gruppen eingeteilt.

Zur 1. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten und als solche anerkannten Schulen sowie die Leiter und Leiterinnen von Kreisberufsschulen, wenn diese zusammen von mehr als 2000 Schülern besucht werden. Sie erhalten das Grundgehalt der Gruppe 2 b der allgemeinen Besoldungsordnung (Studienräte), nämlich 4400 bis 8400 RM. jährlich.

Zur 2. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen kleinerer Schulen, die Stellvertreter der Leiter und Leiterinnen und die Fachvorsteher und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen. Sie erhalten das Grundgehalt der Gruppe 3 a der Allgemeinen Besoldungsordnung, nämlich 3600 RM. bis 7200 RM. jährlich.

Zur 3. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen der Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen Lehrpersonen, die Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder Lehrerinnen sowie die Turnlehrer und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Ihr Grundgehalt beträgt (nach dem Vorbild der Regelung für die Mittelschullehrer) 3600 RM. bis 5800 RM. jährlich, wird jedoch für die Leiter und Leiterinnen sowie für alleinstehende Lehrer und Lehrerinnen durch ruhegehaltsfähige Stellenzulagen von 600 RM. bis 200 RM. ergänzt.

Zur 4. Gruppe gehören die technischen Lehrer und Lehrerinnen. Sie erhalten (entsprechend der Gruppe 4 b der Allgemeinen Besoldungsordnung) ein Grundgehalt von 2800 RM. bis 5000 RM. jährlich. Volkschullehrer mit einer Zusatzausbildung für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM.

Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

Den stellvertretenden Leiterinnen, Fachvorsteherinnen und Lehrerinnen werden die Grundgehaltssätze um 10. v. H. gekürzt.

Als Wohnungsgeldzuschuß werden die in der Allgemeinen Besoldungsordnung festgesetzten, nach Ortsklassen abgestuften Beträge gewährt. Die Kinderbeihilfen sind ebenso wie für die Staatsbeamten bemessen (20 RM. bis 30 RM. monatlich). Nichtplanmäßige vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen: in Besoldungsgruppe 3: während des 1. und 2. Anwärterdienstjahres 3000 RM., während des 3. und 4. Anwärterdienstjahres 3200 RM., vom

5. Anwärterdienstjahr an 3400 RM.; in Besoldungsgruppe 4: während des 1. und 2. Anwärterdienstjahres 2350 RM., während des 3. und 4. Anwärterdienstjahres 2500 RM., vom 5. Anwärterdienstjahr an 2650 RM.

Die in den übrigen Ländern erlassenen Besoldungsordnungen ähneln der in Preußen getroffenen Regelung bei zahlreichen Abweichungen in Einzelheiten. Wo wie in Württemberg, Baden, Hessen und in den Hansastädten an den Berufsschulen Lehrer von ungleichartiger Vorbildung beschäftigt werden, sind für ihre Besoldung auch entsprechende Abstufungen vorgesehen. Die oberste Gruppe erhält zum Teil das Gehalt der Studienräte.

II. Verwaltung der Berufsschulen

Bei Erörterung der Verwaltung der Berufsschulen haben wir die mit der unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Schulen befassten Stellen einerseits und die staatlichen Aufsichtsinstanzen andererseits zu unterscheiden. Diese bieten kaum Besonderheiten, diese um so mehr.

Ist die Gemeinde Schulträgerin, so bildet der Haushalt der Berufsschule einen Teil des Gemeindehaushalts, und die Verwaltung wird grundsätzlich vom Gemeindevorstand (Magistrat usw.) geführt. Allerdings beschränkt dieser sich in der Regel auf wichtigere Angelegenheiten, wie die Feststellung des Haushaltplans, die Bewilligung außerplanmäßiger Mittel, Anstellung von Lehrern und Beamten, Bereitstellung von Unterrichtsräumen und dergl., während die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltplans einem Ausschuß (Deputation, Kuratorium, Schulvorstand) überlassen wird. In großstädtischen Verhältnissen findet man unter der städtischen Deputation noch Vorstände für die einzelnen Schulen. Über Zusammensetzung und Befugnisse der Schulvorstände enthalten einige Landesgesetze Bestimmungen, die darin übereinstimmen, daß ihnen Vertreter der Gemeinkörperchaften und der beteiligten Gewerbe von der Arbeitgeber- wie von der Arbeitnehmerseite, der Leiter der Schule und unter Umständen noch ein besonderer Vertreter der Lehrerschaft angehören; so § 6 des preußischen Erweiterungsgesetzes vom 31. Juli 1923. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Verwaltung des Schulvermögens, die Verwendung der planmäßigen Mittel, die Entscheidung über Schulbefreiungsgesuche, die Aufstellung eines Entwurfs für den Haushaltplan.

Ist Schulträger eine Handelskammer oder eine andere Körperschaft, so treten deren verfassungsmäßige Organe an die Stelle der Gemeindebehörden.

Nach der Staatsumwälzung ist die Frage der kollegialen Schulleitung auch für das Gebiet der Berufs- und Fachschulen aufgeworfen worden. Sie hat keine einheitliche Lösung gefunden. In den meisten Ländern ist es dabei geblieben, daß der Schulleiter von der Behörde ernannt wird und der nächste Vorgesetzte der Lehrer ist. Nur in wenigen Ländern (Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen) ist man übergegangen zur Wahl des Schulleiters durch das Lehrerkollegium (in

Sachsen sogar nur auf drei Jahre); in der Regel (Sachsen ausgenommen) hat der gewählte Leiter das Recht im Unterricht seiner Schule zu hospitieren. Auch wo die Länder sich nicht zur kollegialen Schulleitung bekannt haben, haben sie den Lehrern eine beratende Mitarbeit an der Schulleitung eingeräumt. So hat das preußische Handelsministerium unter dem 5. April 1923 für Berufsschulen, Handelsschulen und höhere Handelschulen sowie für Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen Konferenzordnungen erlassen, die über Aufgabe und Art der Konferenzen, Verhandlungsform, Zuständigkeit sowie über Ausführung und Verbindlichkeit der Beschlüsse Bestimmung treffen. Ein anderer am selben Tage ergangener preußischer Erlass bezweckt übrigens auch die Schülerschaft zur Mitverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten heranzuziehen.

Bei der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsinstanzen hat sich die Doppelstellung des gewerblichen Schulwesens als Teilgebiet des Schulwesens einerseits und als wichtiges Glied der Gewerbeförderung andererseits in besonderem Maße geltend gemacht. Je nachdem, auf welche Seite das größere Gewicht gelegt ist, ist in den einzelnen Ländern die Regelung erfolgt und das Berufsschulwesen entweder den Behörden der allgemeinen Unterrichtsverwaltung oder denen der Gewerbeverwaltung unterstellt oder zwischen beiden verteilt worden.

Im Reich werden die Angelegenheiten des Berufsschulwesens in der dritten Abteilung des Reichsministeriums des Innern bearbeitet, dem auch die übrigen Zweige des Schulwesens unterstehen.

In Preußen sind nach mehrfachem Schwanken die gewerblichen Berufsschulen seit dem 1. April 1885 dem Minister für Handel und Gewerbe, die ländlichen Berufsschulen seit dem 1. April 1895 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt. Dem entspricht, daß sie in der Mittelinstantz nicht von der Schulabteilung der Regierungen, sondern vom Regierungspräsidenten (Abt. I) bearbeitet werden, denen in der Person eines Regierungs- und Gewerbeschulrates hierfür ein sachverständiger Berater beigegeben ist. Unter den Regierungs- und Gewerbeschulräten sind im Nebenamt Revisoren tätig, die aus der Zahl der Berufsschuldirektoren und der Lehrer an Fachschulen berufen werden. Die vom Handelsminister für sie erlassene Dienstanweisung vom 8. Februar 1912 ist im Handelsministerialblatt 1912 S. 52 abgedruckt. — Eine besondere Regelung ist für den Bezirk der neuen Stadtgemeinde Berlin getroffen, wo beim Provinzial-Schulkollegium eine besondere, dem Handelsminister unterstehende Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen eingerichtet ist. Diese tritt für den Bezirk der Stadt Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Das im Jahre 1905 errichtete Landesgewerbeamt ist im Jahre 1921 (Verordnung vom 7. Februar 1921) in einen Beirat für den Minister umgewandelt worden. Bei ihm besteht eine Abteilung für die Fach- und Berufsschulen, der außer dem Leiter und den Referenten der Ministerialabteilung für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung Schulmänner angehören, die vom Minister nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände berufen werden. Das

Landesgewerbeamt bearbeitet die Angelegenheiten, die der Minister ihm überweist. Es ist befugt, seinerseits Fragen zur Erörterung zu stellen, sowie Anregungen und Anträge an den Minister zu richten.

In Bayern ist sowohl für die Volksfortbildungsschulen wie für die Berufssfortbildungsschulen das Ministerium für Kultus und Unterricht und in der Provinzialinstanz die Abteilung des Innern der Kreisregierungen zuständig.

In Württemberg gehören die Berufsschulen zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, unter dem als Fachbehörde der Gewerbeoberschulrat tätig ist. An seiner Spitze steht der jeweilige Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wodurch eine ständige Fühlung mit diesem Zweige der Staatsverwaltung gewährleistet ist. Dem Gewerbeoberschulrat ist ein Beirat zur Seite gestellt, der sich mit Fragen von allgemeiner Bedeutung, namentlich des Lehrplans, zu befassen hat. Seine Mitglieder werden aus den bei der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligten Kreisen, insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, dem Stande der Gewerbe- und Handelslehrer sowie Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe entnommen. Zur Zuständigkeit des Gewerbeoberschulrats gehört:

1. die Durchführung der ministeriellen Vorschriften, 2. die Prüfung der Lehr- und Stundenpläne und die Beaufsichtigung der Schulen, 3. die Beratung der Regierung, 4. die Verteilung der Staatsbeiträge für die Schulen, 5. die Aus- und Fortbildung der Lehrer, 6. die Mitwirkung bei der Bestellung der Schulvorstände und Lehrer, 7. die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer.

In Sachsen sind neuerdings die allgemeinen Fortbildungsschulen dem Unterrichtsministerium, dagegen die beruflich gegliederten Fortbildungsschulen (Berufsschulen) dem Wirtschaftsministerium unterstellt.

In Baden unterstehen die Fortbildungsschulen dem Ministerium für Kultus und Unterricht; es ist aber ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung sichergestellt. Als leitende Fachbehörde ist seit 1905 das Landesgewerbeamt eingerichtet, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt und dessen Zuständigkeit der des württembergischen Gewerbeoberschulrats entspricht.

In Hessen ist das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt die zuständige Zentralbehörde. Eine dem badischen Landesgewerbeamt entsprechende Stellung nimmt die Zentralstelle für die Gewerbe ein, dessen Vorsitzender zugleich Vorsitzender des Zentralgewerbevereins ist.

In den übrigen Ländern untersteht das Berufsschulwesen zumeist den Schulbehörden, wobei jedoch in Thüringen die Fachschulen dem Wirtschaftsministerium übertragen sind und in Hamburg eine besondere Behörde für Gewerbe- und Fortbildungsschulen eingerichtet ist. In den kleineren Ländern wird die Aufsicht über die Schulen von der Zentralbehörde unmittelbar geübt; die in Preußen nicht zu entbehrende Mitwirkung einer Mittelbehörde fällt dabei fort. Eine Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeit in den Ländern enthält Anlage II.

Die hier geschilderte Zwiespältigkeit in der Regelung der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden bedingt eine gewisse Unübersichtlichkeit, ist aber praktisch ohne besondere Bedenken. Unzweckmäßig erscheint nur die Trennung der Zuständigkeit für die Fachschulen einerseits und die Berufsschulen andererseits und in erhöhtem Maße die Unterstellung der allgemeinen und der beruflichen Fortbildungsschulen unter verschiedene Verwaltungen. Diese Trennung ist unnatürlich, denn sie lässt die gegebenen und notwendigen Beziehungen unter den Schulen außer acht. Hiervon abgesehen ist die Unterstellung des Gesamtgebietes der Fach- und Fortbildungsschulen unter die eine oder die andere Verwaltung keine grundsätzliche, sondern eine Zweckmäßigkeitfrage. Die pädagogischen und bildungspolitischen Gesichtspunkte, die für die Leitung des allgemeinen Bildungswesens vorherrschen müssen und die durch ihr eigenes Gewicht die Gesamteinstellung der höchsten Schulbehörde bestimmen, reichen für die Leitung eines Schulwesens nicht aus, das so stark durch wirtschaftliche Gesichtspunkte beeinflusst ist wie das Fach- und Berufsschulwesen. Wie dieses wirtschaftlichen Verschiebungen und technischen Neuerungen willig und eilig folgen muss, so kann es auch der ständigen lebendigen Fühlung mit den Organisationen von Handel und Gewerbe nicht entbehren. Es sprechen deshalb starke aus dem inneren Wesen des gewerblichen Unterrichts hervorgehende Erwägungen der Zweckmäßigkeit dafür, die oberste Leitung dieses Gebietes besonderen Behörden zu übertragen, die auf dessen Eigenart eingestellt sind und sie in möglichst nahe Beziehung zu derselben höchsten Staatsbehörde zu setzen, die Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern hat und mit deren Organisationen in ständiger Verbindung steht.

III. Ausblick auf die künftige Gesetzgebung

Den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Berufsschulwesen im Deutschen Reich können wir in dem Satz zusammenfassen: der Gedanke der pflichtmäßigen Berufsschule ringt um seine Durchsetzung. Die bisherigen Erfolge dieses Ringens können nicht befriedigend genannt werden, so erfreulich und hoch zu bewerten Teilerfolge sind, wie wir sie u. a. in den Berufsschulen zahlreicher preußischer Industriestädte, im kaufmännischen Schulwesen einzelner Handelskammerbezirke, in der klaren und wirkamen Organisation der badischen und württembergischen und der reichen Gliederung der Münchener Berufsschulen vor uns sehen. Noch immer hängt im größten Teile des Reichs die Errichtung der Schulen und die Einführung der Schulpflicht vom Belieben der Gemeindeverwaltungen ab, noch immer kann Kurzsichtigkeit oder finanzielle Bedenkllichkeit kommunaler Mehrheiten bestehenden Schulen ein Ende bereiten, noch immer ist die Durchführung der Berufsschulpflicht für die weibliche Jugend weit hinter der für die männliche zurück. Dass aber bei den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen Deutschland jetzt lebt, die Durchführung der Berufsschulpflicht für beide

Geschlechter, das will sagen: die Fortsetzung der in der Volksschule begonnenen Erziehung zum tüchtigen Menschen und Staatsbürger und die Heranbildung zu einem leistungsfähigen Mitgliede des Berufsstandes — eine Lebensnotwendigkeit für den Staat ist, darüber besteht unter Kundigen kein Zweifel. Diese Notwendigkeit ist die gleiche für alle Teile des Reichs, sie sollte ihre Erfüllung deshalb durch ein Reichsgesetz finden. Durch ein Reichs-Rahmengesetz, das den Schulverwaltungen der einzelnen Länder den notwendigen Spielraum läßt, auf dem sich die bisher bewährte Initiative und Fürsorge betätigen kann. Aus dieser Erwägung heraus hat im Jahre 1920 der dritte Ausschuß der Reichsschulkonferenz einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Reichsregierung anempfohlen. Tatsächlich hat auch der Reichsminister des Innern diese Anregung aufgegriffen und einen auf den Vorarbeiten der Reichsschulkonferenz beruhenden Gesetzentwurf den Landesregierungen zur Begutachtung vorgelegt; auf ein weiteres Vorgehen hat er infolge des Einspruchs der einzelstaatlichen Finanzminister verzichten müssen.

Seitdem ruht im Reich die Angelegenheit. Aber schreibt nicht Artikel 145 der Reichsverfassung die allgemeine Schulpflicht vor und bezieht in sie die Fortbildungsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein? Müßten daraus nicht, wenn sich das Reich zurückhält, die einzelnen Länder Veranlassung nehmen, im Wege der Gesetzgebung die Fortbildungsschule (Berufsschule) pflichtmäßig einzuführen? Zweifellos würde ein solches Vorgehen nach Artikel 12 Absatz 1 der Reichsverfassung zulässig sein. Hier aber erweist sich eine zugunsten der Länder in das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 aufgenommene Bestimmung zwar nicht grundsätzlich, aber tatsächlich als ein Hindernis. Es heißt dort im § 53: „Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten.“ Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Länder eine Beteiligung des Reichs an den Kosten von Neueinrichtungen nicht zu erwarten haben, wenn sie diese nicht auf Veranlassung des Reichs, sondern aus eigenem Antrieb treffen. Verschiedene einzelstaatliche Finanzminister lehnen deshalb eine restlose Durchführung der Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung ab, um nicht die Möglichkeit der Beteiligung des Reichs an den Kosten der Durchführung der Berufsschulpflicht aus der Hand zu geben.

Die überraschende Wirkung dieser Auffassung ist, daß mit der Durchführung der Berufsschulpflicht rascher vorwärts zu kommen sein würde, wenn die Reichsverfassung sie nicht im Artikel 145 als Programm aufgestellt hätte.

Dies Ergebnis ist unerfreulich genug. Trotzdem wird man nicht alle Hoffnung auf weitere Fortschritte aufzugeben brauchen. In den Jahren von 1929 ab wird sich in den Berufsschulen der durch den Krieg verursachte Rückgang der Geburten geltend machen. Damit bietet sich, finanziell betrachtet, eine Gelegenheit zur leichteren allgemeinen Durchführung der Berufsschulpflicht, wie sie ähnlich günstig kaum wieder eintreten wird. Im Interesse der werktätigen deutschen Jugend ist zu wünschen, daß diese Gunst der Umstände nicht ungenutzt bleibe.

Anlage I: Geltende Gesetze.

Deutsches Reich:

Reichsverfassung Art. 145. Gewerbeordnung §§ 81 a Ziff. 3, 81 b Ziff. 1, 83 Ziff. 10, 103 Ziff. 1, 120, 127, 127 b Abs. 2, 139 i, 142, 150 Ziff. 4, 154. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 76 Abs. 4.

Preußen:

Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 § 38 Abs. 2. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 und 24. Juni 1892 § 87. Verordnung über veränderte Einrichtung des Landesgewerbeamts vom 7. Februar 1921. Gesetz betr. Erweiterung der Berufsförderungs-Schulpflicht vom 31. Juli 1923. Gewerbe- und Handelslehrerbefördigungsgesetz vom 16. April 1928.

Bayern:

Verordnungen vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht und über die Berufsförderungsschulen.

Sachsen:

Volksschulgesetze vom 26. April 1873 und vom 22. Juli 1919.

Württemberg:

Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1905 und Volksschulgesetz vom 17. August 1909.

Baden:

Gesetz betr. den Fortbildungunterricht vom 18. Februar 1874. Gesetz betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungunterricht vom 13. August 1904. Verordnung vom 28. April 1905 (über Errichtung des Landesgewerbeamts). Verordnungen betr. die Handelsschulen und die Gewerbeschulen vom 20. Juli 1907. Fortbildungsschulgesetze vom 19. Juli 1918, 7. April 1922 und vom 6. März 1924.

Hessen:

Gesetz das Volksschulwesen betr. vom 25. Oktober 1921.

Hamburg:

Gesetz betr. die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzungen vom 15. Dezember 1919, 12. März 1920, 17. Januar 1921 und 18. April 1923. Gesetz betr. die Einführung von Unterricht in Nadelarbeiten und die Einführung der Fortbildungsschulpflicht im Landgebiet vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzung vom 26. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerin:

Verordnungen vom 26. April 1836 betr. die Gründung von Gewerbeschulen, vom 12. März 1890 betr. die Unterrichtsgegenstände und vom 13. April 1905 betr. den Gewerbeschulunterricht. Verordnung vom 24. August 1911, betr. die Errichtung und den Betrieb von Fach- oder Fortbildungsschulen. Verordnung über die Kaufmannsschulen vom 7. April 1911.

Oldenburg:

Gesetz betr. Berufsschulen vom 6. Juni 1922.

Braunschweig:

Gesetz vom 14. Dezember 1908 betr. die Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Anhalt:

Fortbildungsschulgesetze vom 15. April 1914, vom 16. Juni 1923 und vom 8. April 1924.
Gesetz betr. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes vom 14. Februar 1916.

Bremen:

Gesetz vom 30. Dezember 1908 betr. die städtische gewerbliche Fortbildungsschule mit Abändereungsgesetzen vom 26. Mai 1910, 13. April 1911, 22. Januar 1918, 26. März 1918 und vom 24. September 1925. Gesetz betr. die landwirtschaftliche Schule vom 26. Mai 1910. Gesetz betr. Einführung eines hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschuljahres vom 30. April 1920. Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 23. April 1922.

Lippe:

Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919.

Lübeck:

Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 6. Februar 1905. Gesetz betr. die Umgestaltung der Gewerbeschule vom 30. Juni 1909. Gesetz betr. die allgemeine Fortbildungsschule vom 14. April 1920.

Mecklenburg-Strelitz:

Verordnung vom 6. Juli 1911 betr. Kaufmannsschulen. Verordnung vom 19. Juli 1911 betr. Errichtung und Betrieb von Fach- und Fortbildungsschulen.

Waddekk:

Bekanntmachung über die vorläufige Regelung des Fortbildungsschulwesens vom 18. Okt. 1924.

Schamburg-Lippe:

Kein Berufsschulgesetz.

Anlage II: Die obersten Schulbehörden in den Ländern des Deutschen Reiches

Es unterstehen:

1. In Preußen:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die Universitäten und technischen Hochschulen, die Kunstabakademien und Hochschulen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung;
 - b) die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, das übrige gewerbliche Schulwesen, die Bergakademien und Handelshochschulen dem Ministerium für Handel und Gewerbe;
 - c) die ländlichen Fortbildungsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die Forstakademien, die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
 - d) die Polizeischulen dem Ministerium des Innern.
2. In Bayern: Das gesamte Unterrichtswesen dem Ministerium für Unterricht und Kultus.
3. In Sachsen:
 - a) Die Forst- und Bergakademien dem Finanzministerium;
 - b) die Kunstabakademien dem Ministerium des Innern;

- c) die Handelshochschule, die Gewerbe-, Handels-, Fach- und landwirtschaftlichen Schulen sowie die Bauschulen dem Wirtschaftsministerium;
 - d) alle übrigen Schulen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
4. In Württemberg: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, doch ist für das gewerbliche Schulwesen unter diesem Ministerium ein Oberschulrat bestellt, dessen Vorsitzender der jedesmalige Vorstand der Zentralstelle für das Gewerbe ist.
 5. In Baden: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, doch ist ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung durch sichergestellt, daß als leitende Fachbehörde das Landesgewerbeamt eingerichtet ist, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt.
 6. In Thüringen: Dem Ministerium für Unterricht, Abteilung für Berufs- und Fachschulen.
 7. In Hessen: Das Schulwesen dem Landesamt für das Bildungswesen, doch ist für das gewerbliche Schulwesen das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt zuständig, unter dem in ähnlicher Weise wie das Badische Landesgewerbeamt die Zentralstelle für das Gewerbe tätig ist.
 8. In Hamburg:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen der Oberschulbehörde;
 - b) die Fortbildungss- und Gewerbeschulen der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen;
 - c) die Universität und das technische Vorlesungswesen der Hochschulbehörde.
 9. In Mecklenburg-Schwerin:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die allgemeine Fortbildungsschule, die Gewerbeschule und die Universität dem Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten;
 - b) die Fachschulen dem Ministerium des Innern;
 - c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Landwirtschaftsministerium.
 10. In Oldenburg:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium der Kirchen und Schulen;
 - b) die Gewerbeschulen, sowie die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dem Ministerium der sozialen Fürsorge;
 - c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium des Innern;
 - d) die Seefahrtschule in Elsfleth dem Ministerium des Verkehrs.
 11. In Braunschweig:
 - a) Die Landesbaugewerkschule in Holzminden dem Ministerium, Abteilung des Innern;
 - b) alle übrigen Anstalten dem Ministerium, Abteilung für Volksbildung.
 12. In Anhalt: Das gesamte Schulwesen der Regierung, Abteilung für das Schulwesen.
 13. In Bremen: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
 14. In Lippe:
 - a) Die Fürst-Leopold-Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Detmold dem Landespräsidium;
 - b) alle übrigen Schulen der Regierung, Schulabteilung.
 15. In Lübeck: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
 16. In Mecklenburg-Strelitz:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst;
 - b) die Fortbildungss-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium, Abteilung des Innern.
 17. In Schaumburg-Lippe: Das gesamte Schulwesen der Landesregierung.

*